



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 14.

Mittwoch, den 17. Februar.

1886.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885. —

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885. —

Nr. 13. Bekanntmachung, betreffend die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlene Triangulation der Provinzen des Preussischen Staats wird sich mit Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten in diesem Jahre unter oberer Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preussischen Landes-Aufnahme, Obersten à la suite des Generalstabes der Armee Schreiber, wiederum auch auf das Fürstenthum Lippe erstrecken und insbesondere in der Ausführung von Beobachtungen auf beziehungsweise nach den Stationen I. Ordnung Winnefeld, Rötterberg und Windelstein bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magistrate, Gemeindebehörden, Gutsbesitzer, der Grundeigenthümer und Eingeseffenen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten des hiesigen Landes erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Aller-

höchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Oberst Schreiber und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfsstrigonometern zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchtürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.

2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Ansichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Fürstlichen Forstbeamten sind angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.

3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu stellen.

4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Oberst Schreiber und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfsstrigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus dem Staatsforste Falkenhagen gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollte dieser Forst aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Fürstlichen Forstbeamten aus dem Fürstlichen Domanialforste oder von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfuhr dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Ueber-einkommen sozgleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrihtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf und zwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiten gegen ortsüblichen Tagelohn zu stellen.

7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometrer und Hülfsstrigonometrer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener, resp. Burshen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorchriftsmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hülfsleistungen und aller Vorshub, welcher den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern u. erwartet, daß sie mit Bereitwillig-

keit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Detmold, den 11. Februar 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Frhr. von Richthofen.

In Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Unglücksfalles werden die Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, in Gemäßheit der Verordnung wegen der Bodenlufen von 1790, anzuordnen, daß außer den festen Gelendern um die Lufen auf Böden, auf welchen rauhes Korn oder Stroh aufgebraut wird, bewegliche Gelender angebracht werden, welche nach der Höhe der Banse eingerichtet werden können.

Detmold, 9. Februar 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.
A. Steneberg.

Bekanntmachung

über die Leistungen der Gendarmen
im Jahre 1885.

Laut der vom Fürstlichen Gendarmerie-Com-mando hier eingereichten tabellariſchen Nachwei-sung über die Leistungen der Gendarmen im Jahre 1885 sind

1. 124 Diebe und Betrüger zur Bestrafung gebracht,
2. 92 Diebstähle ermittelt, 51 nicht er-mittelt,
3. 16 sonstige Verbrechen und Vergehen zur Strafe befördert,
4. 283 Bettler und Vagabunden ergriffen, wovon 255 bestraft und 28 entfernt bzw. am Betteln verhindert sind,
5. 29 unbefugte Hausirer und 50 Gewerbesteuer-Contravenienten zur Be-strafung gebracht,
6. 12 Sachbeschädigungen desgl.,
7. 54 Holz- und Felddiebstähle, 16 Jagd-Excesse, 3 Postexcesse, 2 Chaussee-geld-Defrauden und 450 sonstige Excesse angezeigt,
8. 144 Transporte über die Landesgrenze

und in die Strafanstalten, 2 von Station zu Station besorgt und 9. 575 specielle Aufträge der Civil-Dienstbehörden erledigt.

Detmold, den 11. Februar 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Colonen Brand Nr. 24, Petig Nr. 11 und Brand Nr. 2 zu Bremke haben auf die ihren Colonaten zustehende Befugniß zum Laubharken und alle sonstigen Berechtigungen im Rintel'schen Hagen Verzicht geleistet, der erstgenannte gegen Zahlung von 1125 Mark, die beiden anderen gegen Abtretung von Grund und Boden.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an diese Abfindungen so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

22. Mai d. J., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 13. Februar 1886.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Colonen Reguardt Nr. 5, Pape Nr. 7, Depping Nr. 8, Schüte Nr. 9, Klemme m. Steinmann Nr. 10, Kuhfuß Nr. 12, Rügge Nr. 14 und Meier Nr. 15 zu Rott haben auf die ihren Colonaten zustehenden Befugnisse zum Laubharken und alle sonstigen Berechtigungen im Rintel'schen Hagen gegen Abtretungen von Grund und Boden Verzicht geleistet.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an diese Berechtigungen, resp. Abfindungen so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

22. Mai d. J., Mittags 12 Uhr,

hier anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 13. Februar 1886.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

A. Steneberg.

Der Rentner C. August F. Caesar hieselbst, früher Theilhaber des Geschäftshauses Caesar & v. Sobbe zu Liverpool ist am 12. Januar 1885, bescheinigtermaßen unverheirathet, hier gestorben.

Als Intestaterben des Verstorbenen sind dessen folgende Geschwisterkinder bezw. Geschwister hier aufgetreten und gerichtsseitig als solche anerkannt:

- I. Die Kinder des verstorbenen Deconomen Wilhelm Caesar aus Rothenhof:
 1. Ehefrau Jenny Winkelsejser, geb. Caesar hieselbst,
 2. Fräulein Martha Caesar hieselbst,
 3. Referendar Carl Caesar zu Cassel,
 4. Ehefrau Luise Caesar, geb. Caesar zu Bremen,
- II. Rittergutsbesitzer Theodor Caesar zu Rothenhof,
- III. Die Kinder der verstorbenen Frau Deconomierath Henriette Caesar, geb. Caesar hieselbst:
 1. Kaufmann Clemens Caesar zu Portland (Oregon),
 2. Ehefrau Auguste Petri geb. Caesar hies.,
 3. Domainenpächter Emil Caesar zu Johannettenthal,
 4. Fräulein Luise Caesar hieselbst, vertreten durch ihren Vater, Deconomierath Clemens Caesar hieselbst,
- IV. Ehefrau Louise Caesar, geb. Caesar zu Bremen,
- V. Kaufmann Julius Caesar zu London,
- VI. Rittergutsbesitzer Heinrich Caesar zu Großbreesen bei Guben,
- VII. Ehefrau Sofie Henschel, geb. Caesar zu Cassel.

Auf Antrag der von den vorerwähnten Erben, und zwar in Assistenz der Chemannier der mitaufgeführten Ehefrauen, bestellten Generalbevollmächtigten behuf Regulirung des Nachlasses, Deconomierath Clemens Caesar hieselbst und Referendar — jetzt Assessor — Dr. jur. Julius Caesar hieselbst, — vertreten durch den ersteren, werden diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht, als die Vorgenannten in Anspruch nehmen zu können vermeinen,

hierdurch aufgefordert, solches spätestens im Termine den

den 19. Juli 1886, Morgens 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes hier anzumelden und zu begründen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Provocanten als die wahren Erben angenommen werden sollen und später sich Meldende alle über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen schuldig seien, auch weder Rechnungsablage noch Ersatz der Nutzungen zu fordern und ihre Ansprüche auf das von der Erbschaft noch Vorhandene zu beschränken haben.

Das Ausschlußurtheil wird nur durch hiesiges Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 5. Februar 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.

Heldman.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schirmmachers Eduard Keesje zu Detmold ist heute am 15. Februar 1886, Vormittags 10³/₄ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rentner Alfred Heinrichs hieselbst ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. März 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

25. März 1886, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem

Konkursverwalter bis zum 13. März 1886 Anzeige zu machen.

Detmold, den 15. Februar 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.

gez. Heldman.

Zur Begl.: Drüke, Gerichtsschreiber.

Aufgebot.

Auf das Colonat des Kaufmanns Karl Hespup Nr. 11 zu Cappel sind folgende Ingrossate eingetragen:

1., am 26. Januar 1820 ein Schichttheil von 600 rthl. für Luise, Friederike und Wilhelmine Oberkrüger von Cappel,

2., am 28. November 1824 ein Darlehn zu 150 rthl. mit 4⁰/₁₀₀ Zinsen für den Colon Hagemeister Nr. 2 in Wiembach,

3., am 2. Februar 1849 ein Darlehn zu 225 rthl. mit 4⁰/₁₀₀ Zinsen für die Kinder der Wittwe Haase in Cappel, Karl, Friedrich, Amalie, August und Johanne,

welche, wie wahrscheinlich gemacht ist, abgetragen sind, ohne daß löschungsfähige Quittung beschafft werden kann.

Es werden daher alle diejenigen, welche glauben, Rechte daraus herleiten zu können, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 14. Juli 1886,

Morgens 9 Uhr,

anberaumten Termine hier anzumelden und die darüber lautenden Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung derselben und die Löschung der Ingrossate erfolgen wird.

Blomberg, den 31. December 1885.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Melm.

Für die Bauerschaft Billerbeck sind das Gesetz über Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 mit Ablauf der gesetzlichen Ausschußfrist am 15. d. M. vollständig in Wirksamkeit getreten, wie zur Nachachtung für die Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Blomberg, den 23. Januar 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Melm.

Derlinghausen. Auf Antrag eines ingroß-
firten Gläubigers ist im Wege der Zwangsvoll-
streckung durch Beschluß vom heutigen Tage die
Subhastation des Kopp'schen Colonats Nr. 82
zu Evenhauserholz, Bauerische Hovedis-
sen, zu welchem nach der Grundsteuermutterrolle:

5 a 20 qm Hofraum,
8 " 96 " Garten und
73 " 75 " Acker

gehören, erkannt und Versteigerungstermin auf
Dienstag, den 23. Februar d. J.,

Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken
eingeladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des
Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden
wird und daß Tage und Verkaufsbedingungen
drei Wochen vor dem Termine auf hiesiger Ge-
richtsschreiberei eingesehen werden können.

In dem anberaumten Termine sind dingliche
Rechte an das zu versteigernde Colonat bei
Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber ge-
genüber und Ansprüche auf Befriedigung aus
dem Kaufgelde bei Strafe des Ausschlusses an-
zumelden und zu begründen.

Derlinghausen, 8. Januar 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Derlinghausen. Durch Bescheid vom gestri-
gen Tage ist gegen Diejenigen, welche ihre For-
derungen und Ansprüche an den Nachlaß der
verstorbenen Witwe Colona Konradine Biker
Nr. 33 zu Wärentrup nicht angemeldet haben,
der in der Edictalladung vom 2. d. M. ange-
drohte Rechtsnachtheil erkannt.

Derlinghausen, 13. Februar 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Derlinghausen. Gestelltem Antrage gemäß
soll das Biker'sche Colonat Nr. 33 zu Wä-
rentrup, zu welchem außer einem Wohnhause
nach der Grundsteuermutterrolle 2 ha 29 a 38 qm
Grundstücke gehören, öffentlich meistbietend ver-
kauft werden und ist dazu Termin auf

Mittwoch, den 24. Februar 1886,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Kauflustige werden zu diesem Termine
mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-
bedingungen auf hiesiger Gerichtsschreiberei ein-
gesehen werden können.

Derlinghausen, 13. Februar 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Commercianten Stockhuf zu Ho-
henhausen ist in Folge eines von dem Ge-
meinschuldner gemachten Vorschlags zu einem
Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Mittwoch, den 10. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hieselbst an-
beraumt.

Hohenhausen, den 13. Februar 1886.

J. Ortman,

Grichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Alverdissen. Der gegen den Dachdecker
Heinrich Wegemann in Börsingfeld er-
lassene Steckbrief vom 20. v. M. ist aufgehoben.

Alverdissen, 11. Februar 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

J. Sprütten.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des frühern Stationsvorstehers Carl
Behling in Salzuflen soll der verfügbare
Massebestand Mark 1770,78 auf die angemelde-
ten, festgestellten Forderungen im Betrage zu
Mark 17449,32 im Termine

den 9. April 1886, Vormittags 10 Uhr

auf Zimmer Nr. 8 des Fürstlichen Amtsgerichts
hieselbst zur Vertheilung kommen. Das Ver-
zeichniß der hierbei zu berücksichtigenden Forde-
rungen ist auf der Gerichtsschreiberei II. hieselbst
ausgelegt.

Salzuflen, den 10. Februar 1886.

Der Konkursverwalter.

J. W. Krecke sen.

Handwritten text at the top of the page, likely a header or title.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page.

Handwritten text at the top of the right column.

Handwritten text in the middle section of the right column.

Handwritten text in the lower middle section of the right column.

Handwritten text at the bottom of the right column.